

OLG Frankfurt am Main vom 17.11.2011, 6 U 126/11 – *Falsche Darstellung der Rechtslage gegenüber Kunden kann unlautere Geschäftspraktik sein*



Fundstellen: GRUR-RR 2012, 161 = IPRB 2012, 106 (*Bergt*)

1. Die Grenze einer zulässigen Anspruchsabwehr durch einen Unternehmer wird dann überschritten, wenn er seine Kunden (hier: Fluggäste) durch unwahre Angaben an der Geltendmachung berechtigter Ansprüche hindert. Dem Unternehmer handelt dann irreführend iS des § 5 Abs 1 Satz 2 Nr 7 dUWG (entspricht § 2 Abs 1 Z 7 öUWG), wenn er eine ihm nachteilige höchstrichterliche Entscheidung unrichtig wiedergibt oder durch unwahre Angaben eine ihm nachteilige gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung verneint.
2. Es stellt jedoch keine irreführende Geschäftspraktik dar, der Unternehmer angibt, sich aufgrund einer aus seiner Sicht wegen laufenden Vorlagen an den Gerichtshof der Europäischen Union „bestehende(n) Rechtsunsicherheit“ zu dem Anspruchsschreiben eines Kunden (hier: Entschädigung wegen Flugverspätung) noch nicht abschließend äußern zu können.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes

Tenor

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main vom 16. 6. 2011 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund der Urteile vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Gründe

I.

Wegen des Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil der 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main verwiesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe sich mit der streitbefangenen Auskunft im Schreiben vom 11.10.2010 (Anlage K 5) nicht wettbewerbswidrig verhalten. Auskünfte über die Rechtslage seien nur wettbewerbswidrig, wenn die Rechtslage nicht zweifelhaft sei und der Vertragspartner planmäßig und wider besseres Wissens erkläre, ein geltend gemachtes Recht stehe dem Anspruchsteller nicht zu. Die Rechtsstellung von Fluggästen bei der Entschädigung wegen Flugverspätungen innerhalb der EU sei trotz einer zugunsten der Fluggäste ergangenen Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs nach wie vor zweifelhaft. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung hätten verschiedene Gerichte innerhalb der Europäischen Union, darunter der High Court of Justice in Großbritannien, ihre Verfahren ausgesetzt und diese dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung der Vereinbarkeit seiner Rechtsprechung mit dem sogenannten Montrealer Übereinkommen vorgelegt.

Im Berufungsverfahren wiederholen und vertiefen beide Parteien ihr erstinstanzliches Vorbringen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Ziffer II. sowie auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und

I. der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern, die bei der Beklagten einen Flug innerhalb des EU-Territoriums gebucht haben und sich im Anschluss an eine Verspätung von wenigstens drei Stunden zum Zwecke von Ausgleichszahlungen an die Beklagte wenden, Ausgleichszahlungen mit der Begründung zu verweigern,

a) ein Ausgleichsanspruch bestehe wegen Widerspruchs zu höherrangigem Recht, insbesondere zu Artikel 24 Abs. 1 WA und Artikel 29 MÜ, nicht, und/oder

b) wegen dieses in Ziffer I. a) geschilderten Widerspruchs lägen Anfragen von Gerichten zur Prüfung an den EuGH vor, so dass nach wie vor Rechtsunsicherheit bestehe.

II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

II.

Das Rechtsmittel der Klägerin ist nicht begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte nicht zu. Die von der Klägerin beanstandeten und in den Anträgen abstrakt formulierten Aussagen müssen im Kontext des Schreibens vom 11.10.2010 (Anlage K 5) bewertet werden. Deshalb können auch die Vorgeschichte des Schreibens und die Vorkenntnisse des Empfängers hier nicht ausgeblendet werden. Der Klageschrift lässt sich entnehmen, dass der Fluggast der Beklagten, Herr ..., schon im August Ausgleichsansprüche angemeldet und auf die Weigerung der Beklagten am 24.08.2010 darauf hingewiesen hatte, dass nach der hier maßgeblichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Ausgleichsansprüche auch bei Flugverspätungen zu zahlen seien.

1. Vor diesem Hintergrund ebenso wie nach dem Inhalt und der Diktion des Schreibens lässt sich eine unangemessene unsachliche Beeinflussung des Kunden im Sinne von § 4 Nr. 1 UWG nicht erkennen. Grundsätzlich kann es einem Unternehmer nicht verwehrt sein, im Rahmen seiner Rechtsverteidigung eine ihm nachteilige höchstrichterliche Rechtsprechung für falsch zu halten und zu versuchen, in einem von einem Kunden angestregten gerichtlichen Verfahren eine Änderung dieser Rechtsprechung herbeizuführen. Diesen Rechtsstandpunkt muss der Unternehmer auch vorgerichtlich dem Kunden gegenüber vertreten dürfen. Ob sie sich als richtig erweist, kann nur im Rahmen des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, nicht aber im Wettbewerbsprozess geklärt werden (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Auflage 2010, Rdn. 2.13 zu § 5 UWG).

Die Klägerin kann nicht mit dem Argument gehört werden, die Beklagte habe durch ihre Verweigerungshaltung das Verjährungsrisiko auf den Fluggast verlagert. Es hätte der Beklagten offen gestanden, sich zu dem Anspruchsschreiben des Fluggastes gar nicht zu äußern bzw. die Ansprüche ohne Begründung abzulehnen. Auch in einem solchen Fall hätte der Fluggast das Risiko getragen, seine Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen zu müssen.

2. Die Grenze zulässiger Anspruchsabwehr eines Unternehmers wird überschritten, wenn er seinen Kunden durch unwahre Angaben an der Geltendmachung berechtigter Ansprüche hindert (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG). Dies kann auch der Fall sein, wenn der Unternehmer eine ihm nachteilige höchstrichterliche Entscheidung unrichtig wiedergibt oder wenn er durch unwahre Angaben eine ihm nachteilige gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung negiert (vgl. Köhler/Bornkamm, a.a.O.).

Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor, weil die Beklagte die zu ihren Lasten ergangene und ihrem Fluggast bekannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2009 (Rechtssache C-402/07 = NJW 2010, 43, Sturgeon/ Condor) nicht ableugnet. Aus Sicht eines verständigen, situationsadäquat aufmerksamen Verbrauchers wird hinreichend deutlich, dass die

Beklagte ihren Hinweis auf die „bestehende Rechtsunsicherheit“ ausschließlich auf die von ihr angesprochenen „Anfragen“ an den Europäischen Gerichtshof bezieht, in denen um nochmalige Prüfung der Vereinbarkeit der Rechtsprechung mit dem Montrealer und Warschauer Übereinkommen gebeten wird. Diese Einschränkung wird ergänzend dadurch verdeutlicht, dass die Beklagte um Verständnis darum bittet, sich deswegen noch nicht abschließend äußern zu können. Da sich die Auslegung der EU- Fluggastrechteverordnung (Nr. 261/ 2004) allein an europarechtlichen Maßstäben orientiert, spielt es keine Rolle, dass die erste erneute Vorlage nicht von einem deutschen Gericht sondern vom High Court of Justice, Großbritannien, stammte.

Die Klägerin kann der Beklagten nicht vorwerfen, in ihrem Antwortschreiben das nach der EuGH – Entscheidung ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.02.2010 (Xa ZR 95/06 = NJW 2010, 2281) nicht erwähnt zu haben. Darin hat der Bundesgerichtshof einem Fluggast eine Entschädigung wegen einer Flugverspätung zugesprochen und eine erneute Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union abgelehnt, da die Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch diese Entscheidung beseitigt seien. Es ist zum einen fraglich, ob der Unterlassungsantrag der Klägerin dem Vorwurf, die BGH - Entscheidung „unterschlagen zu haben“, überhaupt hinreichend Rechnung trägt. Unabhängig davon ergeben sich die hier relevanten Feststellungen und rechtlichen Grundsätze bereits aus dem eindeutigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs, so dass die Beklagte dem Empfänger des Schreibens durch das Nichterwähnen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs keinen maßgeblichen Kenntnisgewinn vorenthalten hat.

3. Die Klägerin kann der Beklagten zuletzt nicht vorwerfen, unwahre Angaben über die Anzahl erneuter Vorlageentscheidungen an den Europäischen Gerichtshof gemacht zu haben. Zwar war im Zeitpunkt des streitbefangenen Schreibens lediglich eine Vorlageentscheidung ergangen, nämlich die des High Court of Justice, London. Ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren ist aber wenige Tage nach diesem Schreiben, nämlich am 3. November 2010 vom Amtsgericht Köln in dem Verfahren 142 C 535/08 eingeleitet worden (Bl. 79 ff. d. A.). Das Landgericht hat deshalb zutreffend festgestellt, dass die Aussage bei Schluss der mündlichen Verhandlung wahrheitsgemäß war.

Der Senat schließt sich dieser Bewertung an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Argumentation der Klägerin in der Berufungsbegründung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie bringt vor, es dürfe für die Beurteilung der Irreführungsfahrer nicht auf den Schluss der mündlichen Verhandlung abgestellt werden, weil man es auf diese Weise dem Unternehmer ermöglichen würde, einer Haftung durch Abänderung seiner ursprünglich irreführenden Werbung zu entgehen. Dabei übersieht die Klägerin allerdings, dass sich der Klageantrag nicht auf die konkrete Verletzungshandlung und den ihm zugrundeliegenden Sachverhalt bezieht. Streitgegenstand ist vielmehr ein in die Zukunft gerichtetes, abstrakt umschriebenes Verbot. Deshalb hat das Landgericht mit Recht auch festgestellt, dass ein so formuliertes Unterlassungsbegehren nur Erfolg haben kann, wenn bei Schluss der mündlichen Verhandlung die angegriffene Aussage immer noch wettbewerbswidrig ist. Dies trifft hier aus den bereits geschilderten Gründen nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Abwendungsbefugnis folgen §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Ein Fluggast machte gegenüber der später beklagten Fluggesellschaft Ansprüche wegen einer Flugverspätung geltend. Die Fluggesellschaft wies die Ansprüche mittels offenbar vorformulierter

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Schreiben zurück und machte darin auch Rechtsausführungen: Trotz eines EuGH-Urteils wäre die Rechtslage derzeit ungeklärt, da die zugrunde liegende Regelung höherrangigem Recht widerspräche und bereits mehrere Gerichte deswegen noch einmal an den EuGH vorgelegt hätten. Die Fluggesellschaft wurde deswegen von einer Verbraucherschutzorganisation nach dem UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das LG Frankfurt/Main wies die Klage ab, sodass sich das OLG Frankfurt mit der Frage einer lauterkeitsrechtlichen Haftung für eine unrichtige oder bewusst unvollständige Darstellung der Rechtslage bei der Abwehr von Gewährleistungsansprüchen von Kunden zu befassen hatte.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das OLG Frankfurt bestätigte im Ergebnis die Klagsabweisung. Einem Unternehmer stünde es frei, auch in seiner Korrespondenz mit Kunden zur Abwehr (berechtigter) Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche höchstrichterliche Rechtsprechung für falsch zu halten und versuchen, in einem von dem Kunden angestregten Verfahren eine Änderung dieser Rechtsprechung zu erreichen. Solange derartige Schreiben sachlich gehalten waren und keine unangemessene unsachliche Beeinflussung des Kunden beinhalteten wäre diese Vorgangsweise nach § 4 Nr 1 dUWG nicht zu beanstanden.

Die Grenze zulässiger Anspruchsabwehr würde allerdings überschritten, wenn der Unternehmer seinen Kunden durch unwahre Angaben an der Geltendmachung berechtigter Ansprüche hindere, also irreführende Angaben iS des § 5 Abs 1 Satz 2 Nr 7 UWG mache. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn der Unternehmer eine ihm nachteilige höchstrichterliche Entscheidung unrichtig wiedergäbe oder wenn er durch unwahre Angaben eine ihm nachteilige gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung negierte bzw. verneinte.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Einer Verurteilung wegen falscher tatsächlicher Angaben im Hinblick auf Vorlagen an den EuGH entging die Fluggesellschaft deshalb, weil ein abstrakter Verbotsantrag gestellt wurde und die Behauptung zwischenzeitlich wahr geworden ist.

Das vorliegende Urteil aus Frankfurt klärt eine für die (österreichische) Praxis durchaus gar nicht so seltene Frage und verdient schon deshalb rechtsvergleichende Betrachtung.

Wer als Unternehmer Ansprüche von Kunden zurückweist und dafür rechtliche Begründungen gibt, darf dabei die Rechtsprechung nicht verdrehen: Die Begründung muss stimmen, auch wenn sie für das Unternehmen ungünstig ist. In einem solchen Fall darf das Unternehmen aber durchaus die Rechtsprechung für falsch halten und dies dem Kunden auch kommunizieren. Eine umfassende Darstellung der Rechtslage ist allerdings nicht nötig: Die Fluggesellschaft hatte ein deutsches Höchstgerichtsurteil¹ unter den Tisch fallen lassen, das alle Unklarheiten als durch die Europäische Rsp² beseitigt bezeichnet hatte. Diese Weglassung haben die Berufungsrichter noch als unschädlich angesehen, weil die inhaltlichen Argumente bereits durch das erwähnte EuGH-Urteil von der Beklagten erkennbar gemacht worden sind.

Ausblick: Nicht nur Reiseveranstalter oder Flugunternehmen sollten ihre Textbausteine, mit denen Ansprüche von Kunden abgewehrt werden, anhand lauterkeitsrechtlicher Maßstäbe überprüfen (lassen): Stimmen die behaupteten Tatsachen? Wird die Rechtsprechung korrekt wiedergegeben? Wenn das Unternehmen eine höchstrichterliche Rechtsprechung als falsch ansieht, wird dies deutlich gemacht und nicht nur die Rechtsprechung negiert?

Die Konsequenz dieser Entscheidung ist auch nach österreichischem Recht zu beachten: Ein vorschnelles Zurückweisen von Ansprüchen ist jedenfalls dann problematisch, wenn man vorsätzlich die rechtliche Lage darstellt, oder kurz „den Kunden anschwindelt“. Unternehmer und

¹ BGH 18.2.2010, Xa ZR 95/06 – *Fluggastrechte*, NJW 2010, 2281.

² EuGH, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07 – *Sturgeon/Condor*, RdW 2009/801, 837 = Zak 2009/673, 418 = UVS-Slg 2009/227, 189 = wbl 2010/2, 24 = ZfRV-LS 2010/6, 18 = ZVR 2010/98, 207 (*Michitsch*) = ecolx 2010, 628

Betreiber von Online-Shops sind daher gut beraten, ihre Standard-Schreiben, mit denen Kundenansprüche „routinemäßig beantwortet“ werden, gut im Auge zu haben und juristisch korrekt zu halten bzw. von Zeit zu Zeit anwaltlich überprüfen zu lassen.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung deutscher Richter des Gewerblichen Rechtsschutzes kann ein Schreiben, mit dem ein von einem Kunden geltend gemachter Anspruch zurückgewiesen wird, eine unlautere Irreführung darstellen, wenn der Unternehmer darin eine für ihn nachteilige Rechtspraxis unrichtig wiedergibt oder durch unwahre Angaben eine solche Rechtspraxis negiert. Nicht zu beanstanden ist dagegen, wenn der Unternehmer dem Kunden, der sich auf die für ihn günstige Rechtsprechung berufen hat, die Zahlungsverweigerung in sachlicher Form damit erklärt, dass er diese Rechtsmeinung für unzutreffend hält und daher auf eine Judikaturänderung vertraut.